



## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls**

### **I. Sachverhaltsdarstellung**

Die wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, hat am 29.09.2023 einen Antrag auf Genehmigung für eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe in der Gemeinde Olsbrücken (Flurstück 2702/76) im Landkreis Kaiserslautern gestellt. Beantragt wurde eine Neugenehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im vereinfachten Genehmigungsverfahren mit UVP-Vorprüfung.

### **II. Gesetzliche Grundlagen und Art der Vorprüfung**

Die UVP-Pflicht wird im UVPG geregelt. In diesem Zusammenhang wird eine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben gefordert, wobei zwischen einer allgemeinen, sämtliche Kriterien umfassenden Vorprüfung und einer besonderen, standortbezogenen Vorprüfung unterschieden wird. Dies wird in Anlage 1 des UVPG geregelt, die in einer Spalte 1 die zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben und in einer Spalte 2 die Vorhaben auflistet, die nach Maßgabe einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls UVP-pflichtig sind.

Vorliegend besteht die zu beurteilende Windfarm innerhalb eines Betrachtungsradius von 3,5 km aus der hier betrachteten WEA, zwei rückzubauenden Altanlagen in der Gemarkung Olsbrücken sowie die dazu benachbarte Bestandsanlage (Windrad Olsbrücken). Weiterhin befindet sich im Betrachtungsradius die bestehende WEA am Hohbornerhof (Gemarkung Heimkirchen). Es ist aufgrund von fünf betrachtungsrelevanten WEA eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG).



### **III. Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd kommt nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des UVPG sind nachfolgend aufgeführt.

### **IV. Empfindlichkeit gem. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG**

*Die Auswertung zur Lage der nachfolgenden Schutzkriterien erfolgt über das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz sowie das Wasserportal Rheinland-Pfalz.*

#### **1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 BNatSchG**

Im Betrachtungsradius von 3 km befindet sich kein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen sind hinreichend sicher auszuschließen.

#### **2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 1 erfasst**

Innerhalb eines betrachteten Umkreises von 2 km um die geplante WEA befindet sich kein Schutzobjekt gemäß § 23 BNatSchG. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen sind hinreichend sicher auszuschließen.



### 3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 1 erfasst

Innerhalb eines betrachteten Umkreises von 5 km um die geplante WEA befindet sich kein Schutzobjekt gemäß § 24 BNatSchG. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen sind hinreichend sicher auszuschließen.

### 4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG

Innerhalb eines betrachteten Umkreises von 2 km um die geplante WEA befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) *Eulenkopf und Umgebung* (LSG-7335-010) in einer Mindestentfernung von etwa 1,8 km westlicher Richtung. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen sind hinreichend sicher auszuschließen.

Schutzobjekte gemäß § 25 BNatSchG liegen nicht im betrachteten Umkreis von 2 km um die geplante WEA.

### 5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Innerhalb eines betrachteten Umkreises von 500 m um die geplante WEA befindet sich kein Schutzobjekt gemäß § 28 BNatSchG. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen sind hinreichend sicher auszuschließen.

### 6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb eines betrachteten Umkreises von 500 m um die geplante WEA befindet sich kein Schutzobjekt gemäß § 29 BNatSchG. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen sind hinreichend sicher auszuschließen.

### 7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (§ 15 LNatSchG)

Innerhalb eines betrachteten Umkreises von 500 m um die geplante WEA befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope nach der landesweiten Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:



- *Quellbäche in den Buchenwäldern östlich Olsbrücken* (GB-6412-0116-2008), Mindestentfernung ca. 200 m südlicher Richtung,
- *Trockenrasen am oberen Rutzenbach* (GB-6412-0114-2008), Mindestentfernung ca. 400 m südlicher Richtung,
- *Quelle am oberen Holzgraben* (GB-6412-0126-2008), Mindestentfernung ca. 430 m nördlicher Richtung,
- *Zuläufe zum Holzgraben östlich Olsbrücken* (GB-6412-0119-2008), Mindestentfernung ca. 450 m nördlicher Richtung.

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf diese Biotope sind hinreichend sicher auszuschließen.

Die neu herzurichtende Zuwegung quert die *Magerwiesen im Wiesentälchen O Tierwald* (BT- 6412-0796-2009), welche aufgrund ihres Status als Lebensraumtyp 6510 ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Dies konnte im Zuge der Biotoptypenkartierung im Mai 2023 bestätigt werden. Weiterhin wurden zwei weitere Wiesenflächen des Lebensraumtyps 6510 – welche erstmalig bei der Biotoptypenkartierung als solche kartiert wurden – von der neu herzurichtenden Zuwegung gequert. Weiterhin wird eine Wiesenfläche durch eine Baueinrichtungsfläche temporär überplant.

### 7.1 Ausmaß der Auswirkung

Aufgrund der vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten werden nachfolgend mögliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop durch das Neuvorhaben auf Grundlage der Kriterien nach Anlage 3 UVPG beschrieben und bewertet.

Im hier betrachteten Planbereich wird die geplante Zuwegung auf zwei Abschnitten abseits des Bestandsweges neu angelegt und geschottert. Der nicht benötigte Bestandsweg wird in diesem Bereich rückgebaut. Weiterhin wird für die Bauphase direkt angrenzend eine Baueinrichtungsfläche als temporär geschotterte Fläche angelegt.

Durch den Neubau ergeben sich gegenüber dem bisherigen Bestand veränderte Umweltauswirkungen aufgrund der veränderten Inanspruchnahme von Bodenfläche. Entsprechend der erhöhten Flächeninanspruchnahme ist von einer quantitativ erhöhten



Beeinträchtigung des Vegetationsbestandes auszugehen. Dies umfasst für den Zuwegungsneubau dauerhaft 446 m<sup>2</sup> sowie für die Baueinrichtungsfläche temporär 681 m<sup>2</sup>. Die Umweltauswirkungen auf den Bestand beschränken sich auf die direkte Eingriffsfläche. Im Fall der Baueinrichtungsfläche erfolgt die Eingriffswirkung darüber hinaus nur temporär. Die Flächeninanspruchnahme ist anteilig in Bezug auf die Gesamtfläche von ca. 6 ha (Gesamtfläche BT-6412-0796-2009 und Fläche der zwei zusätzlich kartierten LRT 6510-Flächen) des gesetzlich geschützten Biotops verhältnismäßig kleinflächig.

Die Auswirkungen auf den Lebensraumtyp kann durch eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das notwendigste Maß sowie eine Schonung des Bestandes auf angrenzenden Nachbarflächen durch Vermeidung von Befahrung, Lagerungen etc. ein Stück weit vermindert werden.

Die beeinträchtigten Wiesenflächen des LRT 6510 sind entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit durch eine Neuanlage und anschließenden angepassten Bewirtschaftung auszugleichen. Die durch die temporär herzurichtende Baueinrichtungsfläche überplante Wiesenfläche kann sich bei einer anschließenden, entsprechenden Herrichtung (Aufbringen des gelagerten, samenangereicherten Oberbodens mit unterstützenden Nachsaat) kurzfristig wiederherstellen. Weiterhin wird durch den Rückbau des Bestandsweges in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. zwischen den Biotopen Fläche freigegeben, welche grundsätzlich für einen Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops genutzt werden kann.

Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs, der lediglich teils temporären Wirkung sowie der kurzfristigen Wiederherstellbarkeit und Ausgleichs nicht zu erwarten.

## 7.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht zu erwarten.



### 7.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Aufgrund der vorangegangenen Argumentation sind nach Auswertung der Erfassungsdaten und Plangrundlagen die Beeinträchtigung für das betrachtete Schutzgut als erheblich zu werten, jedoch kann diese durch geeignete Maßnahmen vermindert und/oder ausgeglichen werden.

### 7.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die dargestellten Zusammenhänge und Aspekte basieren auf Erfahrungswerten und Messdaten und unterliegen somit einer hohen Prognosegüte.

### 7.5 Zeitpunkt des Eintretens; Dauer; Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten mit Errichtung in Kraft und bestehen für die Dauer des Bestehens der Zuwegung. Der Eingriff ist grundsätzlich reversibel, d. h. bei einem erneuten Rückbau kann der vergleichbare Ursprungszustand über entsprechende Maßnahmen wiederhergestellt werden.

### 8. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Innerhalb eines betrachteten Umkreises von 2 km um die geplante WEA befindet sich kein Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG und § 53 Abs. 4 WHG. Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG befinden sich entlang der Lauter in mindestens ca. 1,6 km Entfernung westlicher Richtung. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen sind hinreichend sicher auszuschließen.

### 9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Derartige Gebiete sind für das Plangebiet nicht bekannt. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen sind hinreichend sicher auszuschließen.



10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 ROG

Gemäß dem Raumordnungsplan Westpfalz IV inkl. 3. Teilfortschreibung 2018 stellt Otterbach (Grundzentrum) den nächstgelegenen zentralen Ort dar. Otterbach befindet sich in einer Entfernung von etwa 6,5 km zur Planung in südlicher Richtung. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind hinreichend sicher auszuschließen.

11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Innerhalb eines betrachteten Umkreises von 500 m um die geplante WEA befinden sich gemäß dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035 archäologische Fundstellen (Hügelgräber). Diese wurden von Seiten der GDKE – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bestätigt. Nach aktuellem Stand werden keine bekannten Fundstellen von der Planung direkt überplant, wodurch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich werden. Im Vorfeld der Vorhabenumsetzung ist jedoch die zuständige Fachbehörde zu konsultieren. Werden im Bauverlauf weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler entdeckt ist ebenfalls die zuständige Fachbehörde darüber zu informieren.

Kulturdenkmäler befinden sich innerhalb der Gemarkung Olsbrücken innerhalb der Ortschaften. Ein Vorhandensein von bisher nicht dokumentierten Kleindenkmälern wird von Seiten der GDKE nicht gänzlich ausgeschlossen und sind bei der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen und nicht zu beschädigen oder zu versetzen.

Die Planung liegt nicht innerhalb einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft nach dem Landesentwicklungsplans LEP IV.

--



Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2023/0065-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt an der Weinstraße, 05.01.2024

Im Auftrag

gez. Stefan Lilje